

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 14. Mai 2014 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) vom 25. April 2013 bzw. deren Verlängerung zu.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2015.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der VN-geführten Stabilisierungsmission auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2100 (2013) für den MINUSMA-Einsatz folgende Aufträge beschlossen:

- Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren insbesondere Nord-Malis und Unterstützung zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität;
- Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang (Roadmap), einschließlich des nationalen politischen Dialogs;
- Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- Unterstützung für humanitäre Hilfe;
- Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts;

- Unterstützung für die nationale und internationale Justiz.

Für die an MINUSMA beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Lufttransport in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes von MINUSMA sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung von Kräften von MINUSMA;
- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Einsatzunterstützung durch ggf. temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der Unterstützung von MINUSMA werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung;
- Lufttransport einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen (Lagebilderstellung);
- Einzelpersonal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- Experten zur Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Eigensicherung und Nothilfe;
- bei Bedarf Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Unterstützung von MINUSMA die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten bereitzustellen, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2015.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen und zur Unterstützung von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- den zwischen den Vereinten Nationen und Mali bestehenden Vereinbarungen und
- den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Stationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird bestehenden bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

MINUSMA ist nach Maßgabe der Resolution 2100 (2013) ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung zur Unterstützung der in der Resolution 2100 (2013) unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierungen vorliegt.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA können insgesamt bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 insgesamt rund 15 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2014 und 2015 jeweils rund 7,5 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2015 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung:

Mali ist ein Schwerpunkt deutschen Engagements in Afrika im Rahmen des vernetzten Ansatzes. Die Beteiligung an der VN-Mission MINUSMA ist ein wichtiger Baustein dieses Engagements.

Seit Beginn der internationalen militärischen Missionen und dem darüber hinausgehenden umfassenden Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der malischen Sicherheitskräfte bei der Wiederherstellung der staatlichen Integrität Malis und der nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage sind Fortschritte erzielt worden. Sowohl die afrikanisch geführte Internationale Unterstützungsmission AFISMA und deren Nachfolgemission die Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) als auch bilaterale Beiträge und das umfassende Engagement im Rahmen von EU und VN haben zu diesem Erfolg beigetragen. Die territoriale Integrität des malischen Staatsgebietes wurde wiederhergestellt und die Sicherheitslage verbessert.

Der für die Lösung des Konflikts entscheidende politische Prozess hat seit dem Beginn der Mission wesentliche Fortschritte gemacht. Am 11. August 2013 wurde der ehemalige malische Premierminister Ibrahim Boubacar Keita im zweiten Wahlgang mit überwältigender Mehrheit zum Staatspräsidenten gewählt. Am 5. September 2013 ernannte er Oumar Tatam Ly zum Premierminister. Als Ergebnis der am 24. November und 15. Dezember 2013 durchgeführten Parlamentswahlen errangen die den Staatspräsidenten unterstützenden Parteien 115 von 147 Sitzen im Parlament. Der Rücktritt von Premierminister Oumar Tatam Ly am 6. April 2014 und die damit verbundene Regierungsumbildung war seit den Parlamentswahlen erwartet worden. Am 11. April 2014 wurde der bisherige Minister für Städtebau, Moussa Mara, zum Premierminister ernannt. Mit Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ist Mali formal zur verfassungsgemäßen Ordnung zurückgekehrt. Die Durchführung der Wahlen wurde auch durch die nachdrückliche logistische Unterstützung der VN-Mission MINUSMA unter anderem mit den durch die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Transportflugzeugen möglich.

Obwohl die islamistisch-terroristischen Gruppen im Norden Malis zurückgedrängt und ihre Rückzugsräume eingeschränkt worden sind, ist die Lage im Norden Malis weiterhin fragil. Der Zugang für humanitäre Hilfe und die Entwicklungszusammenarbeit zu einigen Regionen Malis ist von der Stabilisierung der Sicherheitslage durch die VN-Mission MINUSMA abhängig, solange die malischen Sicherheitskräfte nicht in der Lage sind, die Sicherheit alleine zu gewährleisten. Ein fortgesetztes Engagement der internationalen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von MINUSMA ist daher nötig.

Der Dialog zwischen der malischen Regierung und Vertretern der Tuareg sowie anderer Volksgruppen im Norden Malis über den künftigen Status Nord-Malis im malischen Staatsverband verliefen zudem bislang schleppend. Hier ist weitere Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft notwendig. Die VN-Mission MINUSMA kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die humanitäre Lage in Mali hat sich seit dem Beginn der internationalen Bemühungen, abhängig von der regionalen Sicherheitslage, zunehmend verbessert. Derzeit sind jedoch immer noch etwa 187 000 Menschen aus den betroffenen Gebieten geflohen, davon rund 140 000 in die Nachbarländer Malis. Die Versorgungslage in den betroffenen Gebieten bleibt weiter angespannt. Ungehinderter Zugang zu allen Regionen Malis ist für die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe noch nicht vollständig sichergestellt.

Mit der Beteiligung an MINUSMA stärkt die Bundesregierung eine multidimensionale, integrierte VN-Friedensmission und ermöglicht die Arbeit der starken zivilen Komponente von MINUSMA. Die Bundesregierung beteiligt sich zudem an der polizeilichen Komponente von MINUSMA mit bis zu zehn Polizisten. Die Beteiligung an MINUSMA ist komplementär zur Beteiligung der Bundesregierung an der militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM. Die von EUTM ausgebildeten malischen Gefechtsverbände sollen u. a. im Norden Malis zur Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Integrität in Zusammenarbeit mit MINUSMA eingesetzt werden und langfristig die VN-Mission MINUSMA ersetzen. Die Bundesregierung befürwortet zudem die rasche Entsendung der zivilen Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik EUCAP Sahel Mali, die durch Ausbildung und Beratung von Polizei, Nationalgarde und Gendarmerie zur Stärkung des inneren Sicherheitssektors beitragen soll. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an EUCAP Sahel Mali durch die Entsendung von Polizeibeamten und zivilen Experten zu beteiligen. Die Bundesregierung hat zudem im Jahr 2013 10 Mio. Euro aus Krisenpräventionsmitteln, u. a. für die Unterstützung des Ministeriums für Versöhnung und Entwicklung des Nordens Malis, 8,1 Mio. Euro für

humanitäre Hilfe, insbesondere für Nahrungsmittelhilfe und die Verbesserung der Rückkehrersituation in Nord-Mali bereitgestellt.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung des Landes und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement in Mali in einem vernetzten Ansatz. Die Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich in diesem Kontext insbesondere auf drei Schwerpunkte: Landwirtschaft, Dezentralisierung und gute Regierungsführung und Wasserver- und Abwasserentsorgung. Dabei sind die Themen Dialog und Versöhnung auf lokaler Ebene, Perspektiven für junge Menschen in ländlichen Gebieten, Ernährungs-sicherung, Aufbau der demokratisch legitimierten kommunalen und regionalen Ebenen der malischen Verwaltung und Rückkehr der Flüchtlinge zentral. 2013/2014 werden insgesamt 120 Mio. Euro aus Mitteln der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellt, weitere rund 20 Mio. Euro sollen über nichtstaatliche Träger in die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit und Übergangshilfe fließen.

Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) erfolgt auf Grundlage der Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013.

In dieser Resolution hat der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen entschieden, die Stabilisierungsmission für Mali (Mission multidimensionnelle intégrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali - MINUSMA) aufzustellen. Das Mandat ist zunächst auf ein Jahr bis 30. Juni 2014 begrenzt. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird aller Voraussicht nach Ende Juni 2014 eine Verlängerung des Mandats um ein Jahr bis 30. Juni 2015 beschließen.

Gleichzeitig fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe, Sachverstand und Ausbildung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht.

Darüber hinaus ermächtigt die Resolution 2100 (2013) französische Truppen „ab der Aufnahme der Tätigkeit der MINUSMA bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht“.

Zu den Kernaufgaben der Mission gehören die Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren und die Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang, der Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, die Unterstützung für humanitäre Hilfe, die Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts sowie die Unterstützung für die nationale und internationale Justiz.

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich weiterhin mit Lufttransport sowie mit Einzelpersonal zur Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben beteiligen. Luftbetankung zur Unterstützung der in der Resolution 2100 (2013) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte bleibt ein Teil des deutschen Beitrages.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt damit Schlüsselfähigkeiten für die VN-Mission MINUSMA zur Verfügung, die von den VN dringend benötigt werden und von anderen Truppenstellern nicht ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden können. Die Beteiligung an der VN-Mission MINUSMA ist daher ein wichtiger Baustein zur Stabilisierung der Lage in Mali. Mit der Beteiligung an MINUSMA setzen wir im Sinne eines vernetzten Ansatzes unser umfassendes Engagement in Mali und der Sahel-Region fort.

